

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

zur 14. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996

Abkürzungen:

AKNÖ	Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
ARGE BH	Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
BD1	Gruppe Baudirektion
BD2	Abteilung Bau- und Anlagentechnik
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
IWW4	Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
LAD/BI	Abt. Landesamtsdir./Beratungs- und Informationsstelle
LKNÖ	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
ÖSTB	Österreichischer Städtebund
SPGVV	Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
STGAm	Stadtgemeinde Amstetten
STGSt.P	Stadtgemeinde St. Pölten
UVSNÖ	Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
VD	Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
VPGVV	Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
WKNÖ	Wirtschaftskammer Niederösterreich
WST1	Abteilung Gewerberecht

Allgemeines:

VD

Der Entwurf wurde bereits einer Vorbegutachtung unterzogen, unsere Anregungen wurden größtenteils im Entwurf eingearbeitet.

Zu den Erläuterungen:

Zu Seite 2 und Seite 15:

Es wird ausgeführt, dass „die Artikel der Richtlinie 2009/125/EG“ umgesetzt werden. Es erscheint in diesem Zusammenhang unklar, ob eine vollständige Umsetzung oder nur eine partielle Umsetzung dieser Richtlinie damit gemeint wird.

Zu Seite 13:

Das Zitat des „Datenschutzgesetzes“ sollte vervollständigt werden: „Datenschutzgesetzes 2000“

LAD/BI

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

AK NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich begrüßt die vorliegende 13. Novelle der NÖ Bauordnung 1996.

Vor allem aus der Konsumentenschutzsicht stellt die Einführung einer systematischen aktiven und reaktiven Marktüberwachung von Bauprodukten eine wesentliche Verbesserung der Verbrauchersicherheit dar. Nicht zuletzt kommen diese Regelungen auch der Wirtschaft zu Gute – im Sinne eines fairen Wettbewerbs.

LK NÖ

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung der NÖ Bauordnung 1996, 13. Novelle, keinen Einwand.

IVW 4

Die geplante Gesetzesänderung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Bereiche der Feuerpolizei bzw. des Brandschutzes, sodass keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.

BD 1

- a) Im § 9 „Dingliche Bescheidwirkung“ wird auf § 44 Abs. 11 hingewiesen. Da § 44 Abs. 11 mit dieser Novelle neu geregelt wird und der ursprüngliche darauf Bezug nehmende Inhalt von § 44 Abs. 11 („... mit Bescheid ... zu verbieten.“) nunmehr für Kleinf Feuerungsanlagen, die keine Bauprodukte sind, in die Absätzen 3 und 6 des § 59 Eingang gefunden hat, wäre zu prüfen, ob dadurch nicht auch eine Anpassung des § 9 erforderlich ist.
- b) im § 50 Abs. 1 findet sich noch der Begriff „geregelter Baulandbereich“. Da es mit der letzten Novelle diesbezüglich nur mehr eine Unterscheidung und zwischen „Baulandbereich mit Bebauungsplan“ und „Baulandbereich ohne Bebauungsplan“ gibt, beide letztlich aber geregelte Baulandbereiche darstellen, sollte im § 50 Abs. 1 die Wortfolge „geregelter Baulandbereich (Bebauungsplan)“ ersetzt werden durch „im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“. Diese Formulierung findet sich im Text der Bauordnung mehrfach, wie z.B. auch im § 56 Abs. 4.

Stellungnahme aus der Sicht eines Amtssachverständigen für Bautechnik an einem Gebietsbauamt mit koordinierenden Funktionen:

Die Inhalte der gegenständlichen Novelle berühren die Tätigkeiten der bautechnischen Amtssachverständigen nur marginal.

Zu begrüßen ist, dass die Wärmepumpen wieder in den § 17 aufgenommen wurden. Gleichzeitig ist zu unterstützen, dass im § 19 Abs. 3 die nach wie vor in vielen Fällen erforderliche Erhebung durch den Planverfasser „abgebildet“ ist.

Angeregt wird, dass der Begriff „Ortsbild“ im § 14 Z. 2 und 4 entsprechend der aktuellen „Überschrift“ des § 56 adaptiert werden soll.

Auswirkungen hinsichtlich aller geplanten Bestimmungen unter dem Titel „Marktüberwachung“ können aus der Sicht und dem Tätigkeitsbereich der Gebietsbauämter nicht beurteilt werden.

BD 2

- a). Im § 9 „Dingliche Bescheidwirkung“ wird auf § 44 Abs. 11 hingewiesen. Da § 44 Abs. 11 mit dieser Novelle neu geregelt wird und der ursprüngliche darauf Bezug nehmende Inhalt von § 44 Abs. 11 („... mit Bescheid ... zu verbieten.“) nunmehr für Kleinf Feuerungsanlagen, die keine Bauprodukte sind, in die Absätzen 3 und 6 des § 59 Eingang gefunden hat, wäre zu prüfen, ob dadurch nicht auch eine Anpassung des § 9 erforderlich ist.

BD 2

- b) im § 50 Abs. 1 findet sich noch der Begriff „geregelter Baulandbereich“. Da es mit der letzten Novelle diesbezüglich nur mehr eine Unterscheidung und zwischen „Baulandbereich mit Bebauungsplan“ und „Baulandbereich ohne Bebauungsplan“ gibt, beide letztlich aber geregelte Baulandbereiche darstellen, sollte im § 50 Abs. 1 die Wortfolge „geregelter Baulandbereich (Bebauungsplan)“ ersetzt werden durch „im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“. Diese Formulierung findet sich im Text der Bauordnung mehrfach, wie z.B. auch im § 56 Abs. 4.

WST 1

Zu dem mit Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 10.03.2011, Zl. RU1-BO-6/063-2011, übermittelten Entwurf einer 13. Novelle zur NÖ BO 1996, wird mitgeteilt, dass in Zusammenhang mit diesem Änderungsentwurf für die Abteilung Gewerberecht grundsätzlich kein Anlass zu weiteren inhaltlichen Bemerkungen besteht.

WK NÖ

In dem Entwurf finden sich folgende zwei Punkte, die für die Wirtschaftskammer NÖ von zentraler Bedeutung sind, nämlich einmal die Ausgestaltung der Marktüberwachung und die Aufnahme von Kleinf Feuerungsanlagen in die Marktüberwachung.

A. Zur Ausgestaltung der Marktüberwachung:

Vorausgeschickt wird, dass die Kammerorganisation ausgesprochen negative Erfahrungen mit einer ähnlichen Marktüberwachungsorganisation im Lebensmittelbereich, nämlich der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) hat. Auch hier wurde die Marktüberwachung ausgegliedert und der AGES übertragen. Die Finanzierung erfolgt - genauso wie nunmehr im Zusammenhang mit dem OIB geplant - über Zuschüsse einerseits und andererseits über den Zufluss von Strafgeldern und Kostenersatz. In der Folge wurden dann sukzessive die öffentlichen Zuschüsse zurückgenommen und gleichzeitig höhere Strafsätze sowie Jahresbeiträge für Unternehmen eingeführt. Die unmittelbare Konsequenz war, dass die AGES sogar wie keine prohibitiven Tätigkeiten mehr wahrnimmt (Beratung) sondern sich ausschließlich darauf konzentriert, möglichst viele „Erfolgsfälle“ (Strafen) zu generieren.

So sehr eine österreichweit einheitliche Marktüberwachung daher als zweckmäßig angesehen wird, so darf die konkrete Ausgestaltung bzw. Übertragung derartiger hoheitlicher Agenden an private Rechtsträger keinesfalls dazu führen, dass Kontrollen, Kostenersatz und Strafen nach wirtschaftlichen Finanzierungsüberlegungen durchgeführt werden. Die Wirtschaftskammer NÖ verwehrt sich in diesem Sinn ausdrücklich gegen die generelle Aussage in Seite 3 der Erläuternden Bemerkungen (EB), wonach es sich bei dem vorliegenden Entwurf um die Verwirklichung einer langjährigen Forderung der Wirtschaft handle. Die Wirtschaftskammer NÖ war weder in den Entscheidungsprozess bezüglich der dem Entwurf zugrundeliegenden Artikel 15a B-VG-Vereinbarung miteingebunden und hat diesen Entwurf auch niemals zur Stellungnahme erhalten, noch deckt sich die konkrete Umsetzung der Marktüberwachung mit den auf Erfahrungen basierenden Vorstellungen der Wirtschaft.

Wir sprechen uns daher klar gegen die Kostentragungsregeln, insbesondere die Möglichkeit des OIB, Kosten unmittelbar vorzuschreiben und auch zu exekutieren, wie folgt aus (§ 44 h):

- **Kostenersatz auch nicht ursächlicher (Gesamt-) Kosten ist überschießend:**

Zum einen ist nicht einzusehen, wieso einem Wirtschaftsakteur die Gesamtkosten der Kontrolle in Rechnung gestellt werden und nicht nur die Kosten jener Probe, deren Kennwerte falsch deklariert waren (Seite 14 der EB zu § 44 h). Da die Kosten unmittelbar dem OIB zufließen und das OIB als private Trägerorganisation gezwungen ist, seine Kosten zu minimieren, besteht die evidente Gefahr, dass Kontrollen ausufernd und umfangreich durchgeführt werden, da es ja ausreicht, wenn auch nur eine kleinste Falschdeklaration gefunden wird um die Gesamtkosten dem Wirtschaftsakteur in Rechnung zu stellen. Diese Bestimmung wird daher als weit übers Ziel schießend abgelehnt und gefordert, dass sich der Kostenersatz nur auf jene Produkte bezieht, die auch tatsächlich falsch deklariert wurden. Die anderen Untersuchungskosten sind hier keinesfalls ursächlich und dienen nicht dazu, Kontrollen zielgerichtet und in einem wirtschaftsverträglichen Sinn durchzuführen.

- **Finanzierung des OIB über Kostenersatz ist durch Art 15a-Vereinbarung nicht gedeckt und überschießend:**

Ganz generell ist nicht nachvollziehbar, warum die vom Wirtschaftsakteur zu ersetzenden Kosten überhaupt dem OIB zufließen sollen bzw die diesbezüglichen Bescheide vom OIB zu erlassen und auch zu vollstrecken sind (§ 44 d Abs 2). Hier zeigt sich ganz deutlich der Charakter bzw die Auswirkung dieser Bestimmungen und die zu erwartende Eigendynamik als „Selbstfinanzierung“ des OIB.

Wie in den EB angeführt (Seite 3) ist genau dieser unmittelbare Kostenzufluss - offenbar ganz bewusst - nicht Bestandteil der 15a-Vereinbarung und daher von dieser auch nicht gedeckt. Ganz im Gegenteil wird in Art 9 und Art 10 der 15a-Vereinbarung die Kostentragung ganz anders geregelt. Gemäß Art 9 gibt es zwar einen Kostenersatz, dieser ist jedoch gerade nicht direkt vom OIB vorzuschreiben und zu exekutieren. Nach der Systematik der 15a-Vereinbarung ist dies in Art 10 (Finanzierung der Marktüberwachung für Bauprodukte) abschließend so geregelt, dass die mit der Marktüberwachung verbundenen Kosten auf die Vertragsparteien (Bundesländer) aufzuteilen sind. Es kann daher nicht sein, dass in NÖ im Alleingang eine darüber hinausgehende (zusätzliche) Kostentragungsregel zu Lasten der betroffenen Unternehmen verwirklicht wird, die im Ergebnis dazu führt, dass das OIB einerseits durch die von ihm selbst vorzuschreibenden Kosten (und Strafgeelder) finanziert wird und andererseits über die Finanzierungsvorschriften des Art 10. Dies hätte für NÖ die Konsequenz, dass die niederösterreichischen Unternehmen die niederösterreichischen Kosten durch Direktvorschreibung des OIB selbst zu tragen haben und dann zusätzlich über den Umweg von Art 10 das Land NÖ auch noch die restlichen Kosten aus den anderen Bundesländern im Verhältnis der Volkszahlenschlüssel zu bezahlen hat. Niederösterreich würde also doppelt zahlen: Einmal durch die Unternehmer im Wege des Kostenersatzes, dann ein zweites Mal im Wege des Verrechnungsschlüssels. Im Gegensatz zu den Geldstrafen findet sich für den Kostenersatz in der 15a-Vereinbarung gerade keine Bestimmung, wonach die Kosten direkt dem OIB zufließen sollen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass, wie in den EB richtig bemerkt wird (EB Seite 10 zu § 44 c), es insbesondere ausländische Bauprodukte sind, die den einschlägigen Vorschriften nicht entsprechen. Da Verwaltungsbescheide (Strafbescheide und auch Kostentragungsbescheide) im Ausland faktisch nicht vollstreckt werden können, richten sich die (im Vergleich zur 15a-Vereinbarung) überschießenden Kostentragungsvorschriften ausschließlich gegen österreichische Unternehmen. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Kosten von den österreichischen Unternehmen zu tragen sind (obwohl die EB, Seite 10 zu § 44 c ausdrücklich festhalten, dass „es insbesondere ausländische Bauprodukte gibt, die direkt, das heißt nicht über den Handel in Österreich, auf Baustellen gebracht wer-

WK NÖ

den“) während die ausländischen Inverkehrbringer rein faktisch von der (überschießenden) Kostentragungsregel nicht umfasst sind.

Die Wirtschaftskammer NÖ spricht sich daher ganz dezidiert gegen den direkten Kostenersatz an das OIB und die damit verbundene nicht mit der 15a-Vereinbarung konformen Kostentragungsregel aus. Die Kosten wären stattdessen dem Land NÖ zuzurechnen und im Wege der Finanzausgleiches des Art 10 entsprechend zu berücksichtigen.

- **Keine Finanzierung des OIB durch Geldstrafen**

Wir sprechen uns weiters auch dagegen aus, dass die Geldstrafen dem OIB zufließen sollen (§ 37 Abs 5). Dies führt zusammen mit der oben kritisierten Kostentragungsregel genau zu dem bei der AGES zu verzeichnenden Zirkel, dass sich das Institut nämlich ausschließlich auf eine finanzielle Optimierung im Sinne der Verhängung von Geldstrafen konzentriert. Geldstrafen dürfen niemals unmittelbar als „Erfolgsprämie“ jenem privaten Rechtsträger zufließen, der genau diese Rechtsvorschriften zu überwachen hat. Unseres Erachtens ist diese Form der Privatisierung des Verwaltungsstrafrechts mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar. Die Geldstrafen müssen daher einer neutralen Institution (zB Land Niederösterreich) zufließen. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass es ohnehin nur wenige Verwaltungsstrafverfahren gibt, ist in keiner Weise geeignet, diese Bedenken zu beseitigen. Erstens zeigen die Erfahrungen mit der AGES, dass die Höhe der Verwaltungsstrafen sprunghaft ansteigen wird; sollten zweitens die Verwaltungsstrafen tatsächlich gering bleiben, so wäre der Geldfluss an das OIB offensichtlich geringfügig und wäre die Bestimmung schon aus diesem Grund sinnlos bzw würden nur in der Abrechnung und Kanalisierung des Geldflusses unnötigen bürokratischen Aufwand bewirken.

Die Wirtschaftskammer NÖ spricht daher dezidiert gegen den unmittelbaren Zufluss von Strafgeldern an das OIB aus. Keinesfalls dürfen aber die Verwaltungsstrafen direkt durch das OIB vorgeschrieben werden. Die diesbezügliche Kompetenz hat (wie in den EB auch auf den S 5 und 12 angemerkt) bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu verbleiben.

Wir fordern, dass die gesamte Finanzierung des OIB ausschließlich über Art 10 der 15a-Vereinbarung erfolgt und dass auch der Zufluss an Geldstrafen - sollte sich hier ein Vorbehalt zur 15a-Vereinbarung nicht mehr verwirklichen lassen (Anm: die 15a-Vereinbarung ist im NÖ LGBl noch nicht verlautbart) zumindest in den Ausgleichsmechanismus des Art 10 und damit in das Gesamtfinanzierungssystem miteingebunden wird und nicht als selbständige „Zusatzfinanzierung“ an das OIB fließt.

Die Wirtschaftskammer NÖ spricht sich daher dezidiert und nachdrücklich gegen die Verschreibung und Vollstreckung der Kosten, insbesondere als „Gesamtkosten“ ohne Rücksicht auf die Verursachung, direkt durch das OIB aus und fordert, die gesamte Finanzierung inklusive Verwaltungsstrafen ausschließlich im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung (Art. 10) zu belassen.

2. Einbeziehung von Feuerungsanlagen in die Marktüberwachung (§ 37 Abs. 1 Z 10):

Die Wirtschaftskammer hat in unzähligen Vorschlägen und einem eigenen Forderungsprogramm darauf hingewiesen, dass zwar nur mehr solche Kleinf Feuerungsanlagen in den Verkehr gebracht werden dürfen, die den Kriterien des § 59 Abs 2 bzw § 58 Abs 2 NÖ BO entsprechen, dass aber eine Kontrolle nach der derzeitigen Rechtslage faktisch nicht möglich ist, da die Aufstellung von Einzelöfen weder anzeige- noch bewilligungspflichtig ist (§ 17 Abs 1 Z 7 NÖ BO). Das beträchtliche Gefahrenpotential ist für den Aufsteller bzw Verwender des Einzelofens (Konsument) in der Regel nicht erkennbar bzw diesem auch nicht bewusst. Aus diesem Grund hat die WKNÖ bereits vor einem Jahr ein Konzept ausgearbeitet, wie das Aufstellen von

Einzelöfen in der NÖ BO am zweckmäßigsten und ohne großen Behördenaufwand zu regeln wäre:

Vorgeschlagenes Konzept:

- grundsätzlich soll die Aufstellung von Einzelöfen oder Herden nicht mehr gänzlich anzeigefrei sein
- das Ziel sollte eine möglichst einfaches Verfahren sein
- vorgeschlagen wird daher ein Meldeverfahren wie in § 16a NÖ BO für Einzelöfen unter Vorlage eines Befundes mit den Inhalten
 - a) dass der Einzelofen § 58 Abs 2 NÖ BO entspricht und
 - b) dass der Schornstein für diesen Einzelofen geeignet und ausreichend Verbrennungsluft vorhanden ist und
 - c) dass der Einzelofen ordnungsgemäß aufgestellt und am Schornstein angeschlossen ist.

Die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Kriterien gemäß a) bestätigt der „Inverkehrbringer“ auf Basis der vom Hersteller gemäß § 58 NÖ BO verpflichtend mitgelieferten Daten, sodass daraufhin der zuständige Rauchfangkehrer auf demselben Befundpapier die Bestätigung gemäß b) vornehmen kann und daraufhin vom jeweiligen befugten Gewerbetreibenden ebenfalls am selben Befundpapier die ordnungsgemäße Aufstellung und der ordnungsgemäße Anschluss gemäß c) bestätigt werden kann.

Der positive Befund [mit den Inhalten a) - c)] wird der Baubehörde vor Inbetriebnahme im Wege des Meldeverfahrens vorgelegt.

Der Einzelofen darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Meldverfahren unter Vorliegen der oben angeführten Unterlagen durchgeführt ist (Verwaltungsstrafe).

Vorteile:

- klare Verantwortlichkeiten
- kein großer Verfahrensaufwand
- Sicherheit für den Kunden
- Verhinderung von Regressansprüchen

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kann die Aufstellung bzw der Anschluss illegaler (in der Regel durch Eigenimport im Ausland bezogener) Einzelöfen durch dieses Meldeverfahren deswegen relativ problemlos und einfach überprüft werden, weil der Rauchfangkehrer dadurch von der Aufstellung eines Einzelofens Kenntnis erlangt, was nach der derzeitigen Rechtslage nicht der Fall ist.

Konsequenz der derzeitigen (und auch der künftigen!) Rechtslage:

Die Aufstellung bzw ein (nicht fachmännisch vorgenommener) Anschluss wird nur zufällig bzw erst dann entdeckt, wenn ein Schadensfall bereits eingetreten ist.

Dieser Vorschlag wurde sowohl auf Beamtenebene als auch auf politischer Ebene breit diskutiert. Es erscheint uns nunmehr sehr erstaunlich, dass zwar der von uns aufgezeigte Regelungsbedarf bzw das von uns aufgezeigte Gefahrenpotential gesehen wird, dass aber ein völlig anderer und unseres Erachtens nicht geeigneter Weg gewählt wird. Die Unterstellung der Einzelöfen in das Regime der Marktüberwachung reicht nämlich keinesfalls aus, um das Gefahrenpotential tatsächlich in den Griff zu bekommen. Durch die Marktüberwachung können konsequenterweise nur österreichische Inverkehrbringer (Händler) belangt werden; die Masse der nicht rechtskonformen Einzelöfen wird allerdings durch Direktimporte von Konsumenten aus

dem Ausland (oder auch Internet) unmittelbar durchgeführt. Es ist daher notwendig, dass die Regelungen nicht (nur) beim Inverkehrbringer ansetzen, sondern beim Endverbraucher, wie das durch das vorgeschlagene Meldeverfahren seitens der WKNÖ gefordert wird.

Das Marktüberwachungssystem zielt im vorliegenden Entwurf hingegen nur auf österreichische Unternehmer ab, ohne das eigentliche Problem zu beseitigen. Dies verwundert umso mehr, als unser Vorschlag die Letztverantwortung beim zuständigen Rauchfangkehrer ansiedelt und daher im Sinne von „mehr privat und weniger Staat“ als deutlich liberaler und wirtschaftsfreundlicher anzusehen ist, als die Übertragung der Überwachung an ein Institut als Behörde. Hier wird die Bauprodukte-Richtlinie überschießend erfüllt (die Einzelöfen sind kein Bauprodukt im Sinne der Bauprodukte-Richtlinie), ohne dass das echte Gefahrenpotential dadurch beseitigt wäre.

Anders als bei Bauprodukten hängt das konkrete Gefährdungspotential eines (nicht den Rechtsvorschriften entsprechenden) Einzelofens von der Art seiner Aufstellung bzw seines Anschlusses an den Fang ab, weshalb eine bloße Überwachung im Rahmen der Bauprodukte-Marktüberwachung nicht ausreichend ist.

Beiliegend übermitteln wird eine Bilddokumentation des Gefährdungspotentials von nicht entsprechend aufgestellten Einzelöfen.

Die Wirtschaftskammer NÖ fordert daher, dass das Problem auf Basis unseres Vorschlages (Einführung eines Meldeverfahrens für die Aufstellung von Einzelöfen) endgültig gelöst wird.

BETRIEBSSICHERHEIT VON EINZELÖFEN UND HERDEN IN MODERNEN GEBÄUDEN

Durch die dem Stand der Technik entsprechende energieeffiziente Bauweise von Gebäuden ist die Betriebssicherheit von Einzelöfen und Herden näher zu betrachten.

Nach derzeitigem Stand ist die Aufstellung und der Anschluß eines Einzelofens weder baubewilligungs- noch anzeigepflichtig.

Demnach kann jedermann einen Einzelofen kaufen, aufstellen und an den Rauchfang anschließen.

Die Innung schlägt daher vor, dass die Aufstellung von Einzelöfen und -herden zu einem an die Behörde anzuzeigenden oder meldepflichtigen Bauvorhaben wird, deren Fertigstellungsanzeige wiederum eine Bescheinigung des befugten Fachmannes über die vorschriftsmäßige Aufstellung und ein Befund eines Rauchfangkehrers über den vorschriftsmäßigen Anschluss an den Schornstein beizulegen ist.

Eine derartige Vorgangsweise erfolgt bei - im Rahmen der Biomasseförderung - geförderten Kaminöfen.

Die größten Fehlerquellen stellen sich wie folgt dar:

- Anschluß an den Rauchfang unsachgemäß (nicht betriebsdicht, ohne Wandfutter)
- Führung des Verbindungsstückes (Gefälle zum Fang, Materialmix, Abstand zu brennbaren Bauteilen, fehlende oder nicht zugängliche Reinigungsöffnungen)
- Aufstellbedingungen (Abstand zu brennbaren Bauteilen zu gering, keine nicht brennbare Unterlage, brandgefährliche Räume)
- Fehlende Verbrennungsluftzufuhr bzw. Beeinflussung der Feuerstätte durch raumluftechnische Anlagen
- Technische Eignung (Feuerstätten, welche nicht der §15a Vereinbarung => Wirkungsgrad > 78% u.a. entsprechen)

WK NÖ

Dadurch ergeben sich folgende Gefahrenpotentiale:

- Rückstau von Abgas über undichte Verbindungsstücke, undichte Feuerstätten aufgrund von Witterungsbedingungen oder Beeinflussung durch RLT-Anlagen
- Überhitzung von Feuerstätten (Bildung von Stauwärme, Brandgefahr durch fehlenden Abstand zu brennbaren Bauteilen und Möbelstücken)
- Entstehen von Ablagerungen (Glanzruß) durch unsachgemäße Beheizung, Brennstoffmißbrauch, Überdimensionierung durch nachträglicher thermischer Sanierung etc.
- Selbstentzündung dieser Ablagerungen in Bereichen, welche durch Verbauungen oder fehlender Reinigungsöffnungen nicht gereinigt werden können.
- Beeinträchtigung von Nachbarn durch Rauchgasbelastigung von nicht geeigneten Feuerstätten.

Statistische Angaben:

Die Zunahme von Einzelöfen geht aus der Statistik von STATISTIK AUSTRIA hervor. Demnach waren 2005/2006 62.963 Einzelöfen in Betrieb. In der Heizperiode 2007/2008 waren 74.341 Einzelöfen in Betrieb.

Das entspricht einer Steigerung von 11,8 % innerhalb von 3 Jahren.

Im Zuge von Eignungsbefunden (Anschlußbefunden) festgestellten Mängel: Im Stadtgebiet wurden bei 17-24 % der durchgeführten Überprüfungen Mängel festgestellt.

Im ländlichen Bereich wurden bei 5-10 % der durchgeführten Überprüfungen Mängel festgestellt.

Dabei wurden jedoch lediglich jene Feuerstätten einbezogen, bei welchen eine Überprüfung vorgeschrieben bzw. durch den Betreiber beauftragt wurde (Förderung).

Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau wurden bei 60 % der beschauten Objekte Mängel festgestellt. Davon wiederum betreffen 11 % die Betriebssicherheit von Einzelöfen.

Da jedoch das Überprüfungsintervall der Feuerpolizeilichen Beschau bei zu Wohnzwecken genutzten Baulichkeiten im Normalfall 10 Jahre beträgt, kann damit die erwünschte Betriebssicherheit im Rahmen der Aufstellung einer Feuerstätte nicht erreicht werden.

Die Überprüfung des Luftverbundes bei Einzelraumfeuerstätten ist nach derzeitiger Gesetzeslage nicht vorgesehen.

Eine Überprüfung der Wiener Rauchfangkehrer im Auftrag von Wiener Wohnen hat ergeben, dass bei 18,9 % der überprüften Wohnungen Mängel im Luftverbund bestanden.

Davon betrafen

- 88 % fehlende Zuluftöffnungen
- 5 % Beeinflussung von Abluftventilatoren (Dunstabzug, Raumentlüftung)
- 5 % mit verlegten bzw. manipulierten Zuluftelementen
- 2 % sonstige Mängel

Dass die Lage in Wien mit der in NÖ generell nicht zu vergleichen ist ist klar. Jedoch spiegelt die Statistik das Gefahrenpotenzial im Zuge von thermischer Sanierung von Wohngebäuden und der damit verbundenen Problematik des Luftverbundes dar.

WK No 4

Praktische Beispiele für Mängel an Einzelraumfeuerstätten:



Abb. 1: Da der Wintergarten zu kalt war, entschloss man sich einen Kaminofen aufzustellen. Da kein Rauchfang vorhanden war, wurden die Rauchgase einfachheitshalber über eine Kupferdachrinne an der Fassade entlang (sieht ja schöner aus) über Dach geführt.

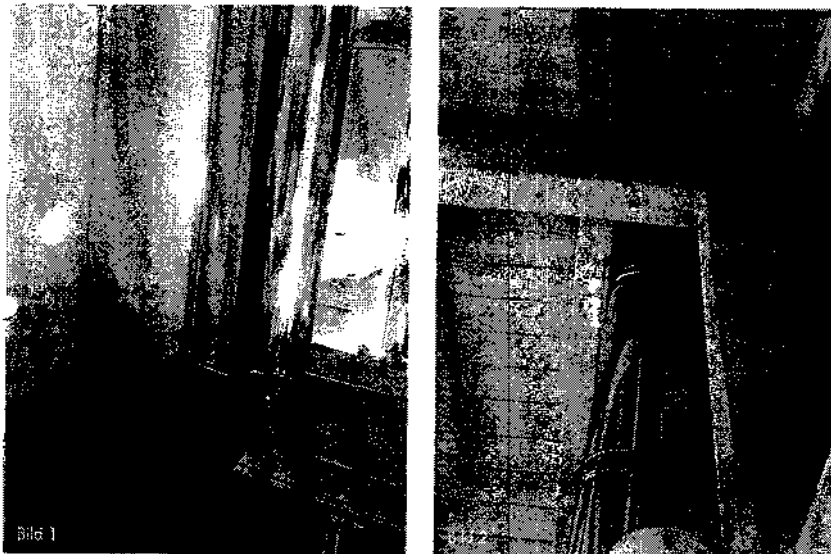


Abb.2: Diesen Kaminofen und den zugehörigen Edelstahlrauchfang bekommt man im Baumarkt mit einer Aufstellanleitung.

WK No⁹

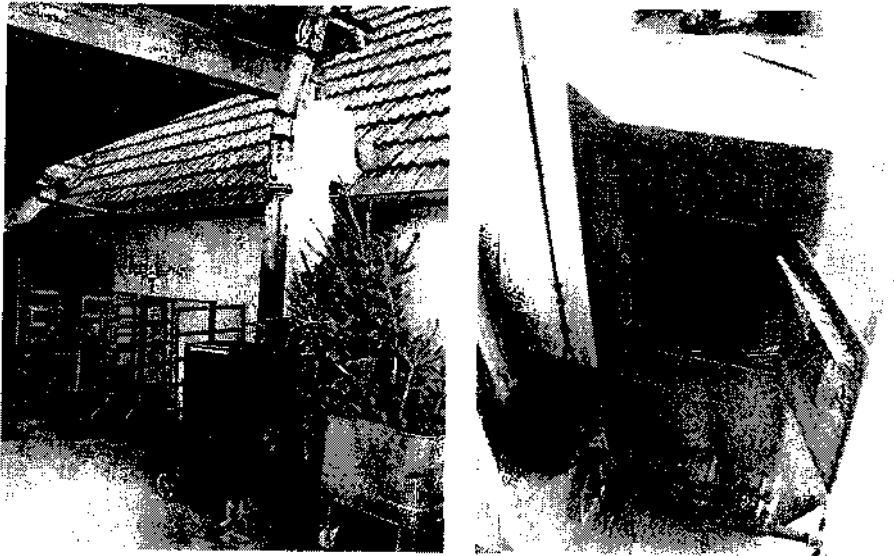


Abb. 3: Moderne Müllverbrennungsanlage am Abstellplatz einer Firma.

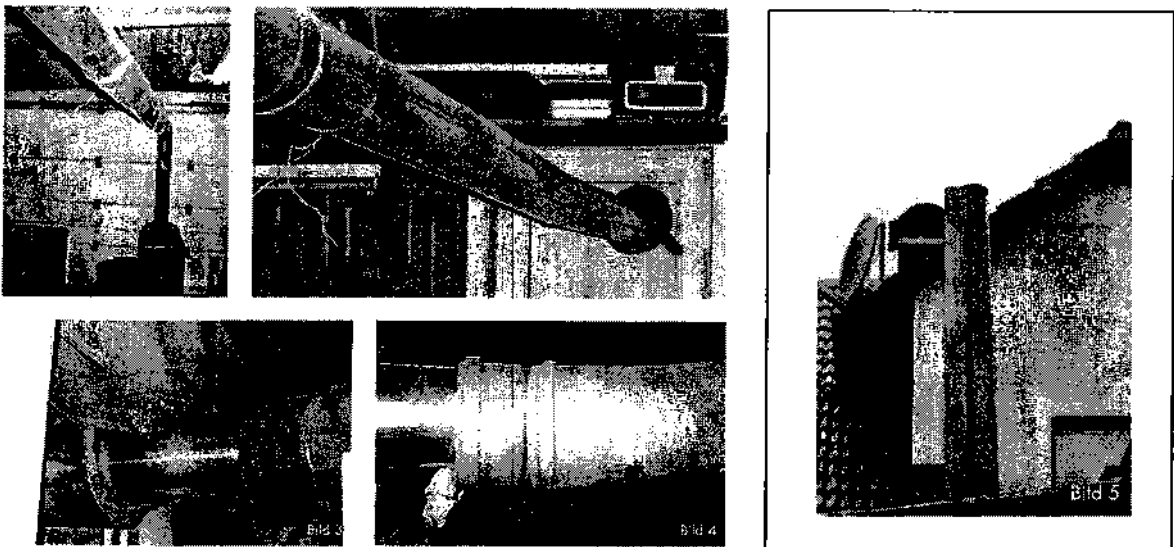
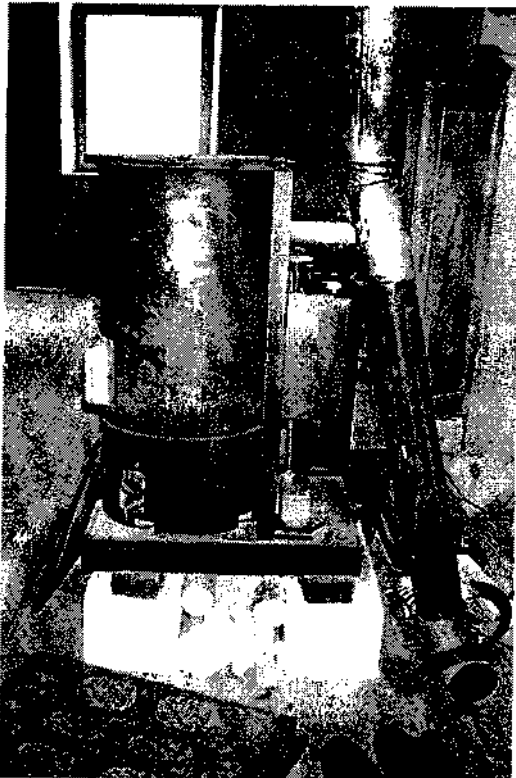


Abb. 4: In der Garage war es offensichtlich zu kalt. Die Rauchrohrführung und der zugehörige Rauchfang wurden in abenteuerlicher Weise ausgeführt.

WK N04



Abb. 5: Nischen sind beliebte Lagerstätten.



WK No⁴

Abb. 6: Ein Ölofen wurde für eine Studentenwohnung zum Holzofen umgebaut.



Abb. 7: Es ist kein Müllraum sondern eine Küche mit Küchenherd.



Abb. 8: Die Anschlussöffnung war glücklicherweise groß genug. Dass der Anschluss dicht sein muss hatte man nicht gewusst.

WK No⁴



Abb. 9: Die Stauwärme des Kaminofens hatte man unterschätzt.

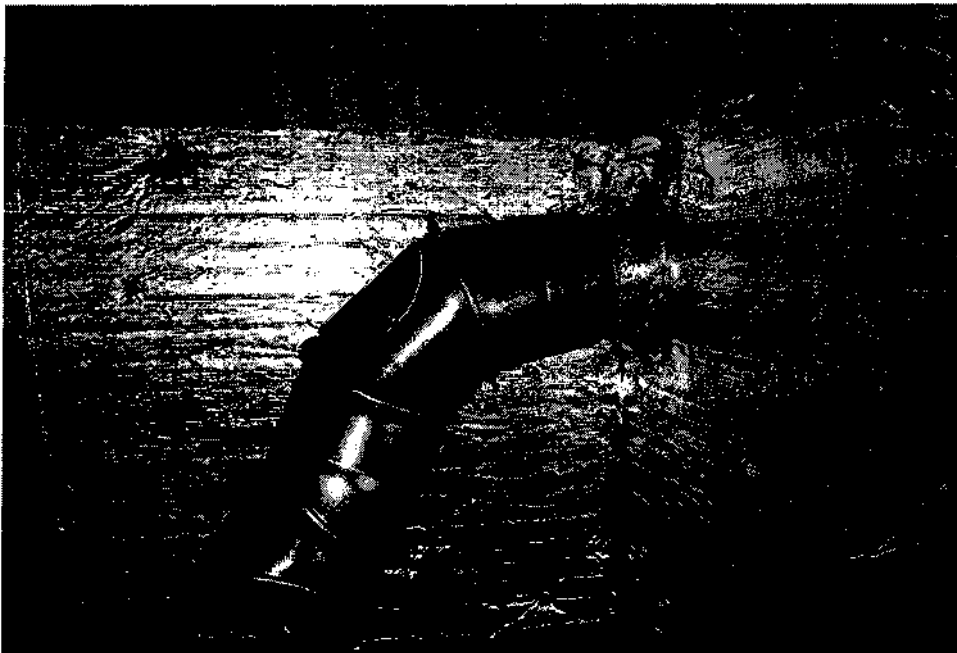


Abb. 10: unsachgemäße Ausführung des Verbindungsstückes (mehrfacher Querschnittswechsel, Abdichtung mit ungeeignetem Dichtband)

WKHO⁴

-15-



Abb. 11: kein Zugang zum Verbindungsstück



WK No 4

Abb. 12 und 13: Nicht geeignete Feuerstätte (Selbstbau), unsachgemäße Rauchrohrführung, falsche Brennstofflagerung, unsachgemäßer Anschluß an den Rauchfang.

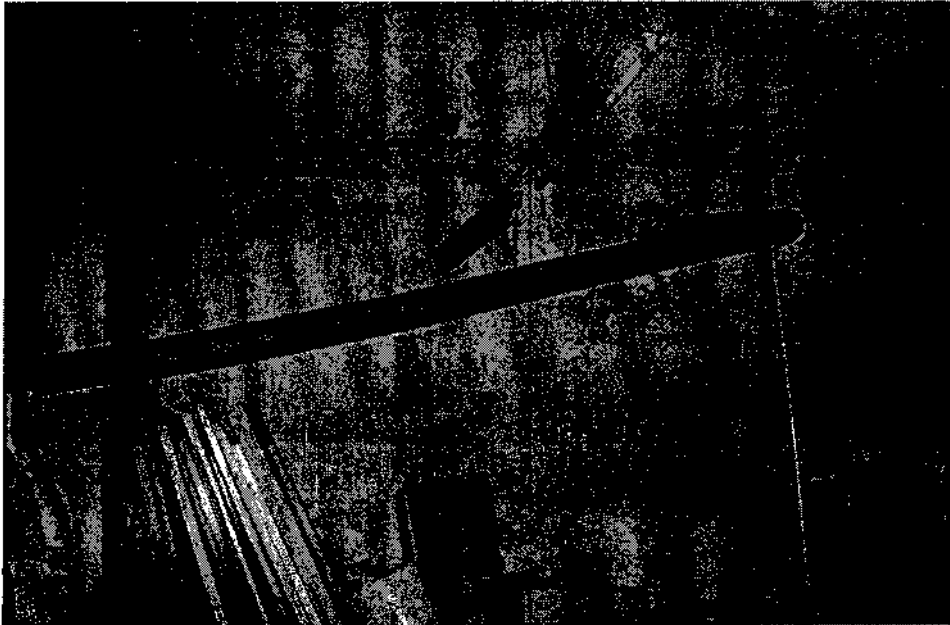


Abb. 13

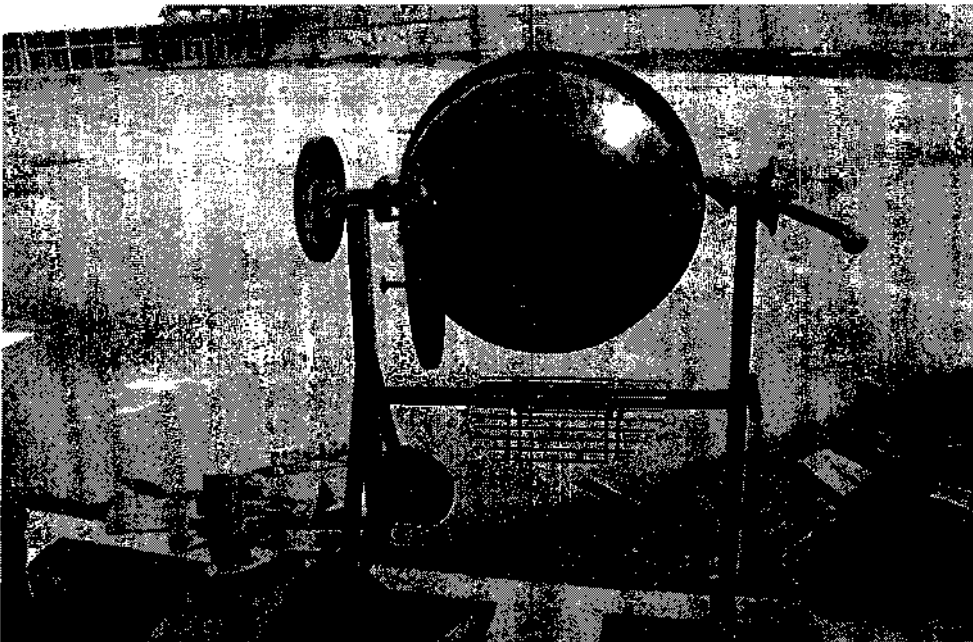


Abb. 14: zum Verkauf angebotene Feuerstätte (Typenschild ?, §15a Vereinbarung ?
Was ist das ?)

Quellenverzeichnis:

Landesinnung der Rauchfangkehrer NÖ

Statistik Austria - Heizungen 2003bis 2008 nach Bundesländern, verwendetem Energieträger und Art der Heizung

Mängelstatistik der Rauchfangkehrer NÖ - Stichprobe aus den Bezirken Krems, Horn, Bruck / Leitha und Baden

Luftverbundüberprüfung der Wr. Rauchfangkehrer aus dem Jahr 2008

Abb. 1 - 9: KR Manfred Kinder

Abb. 10-11 Koll. Geignetter Wilhelm

Abb. 12-14: Koll. Köck Markus

UVS NÖ

Im Falle einer Gesetzwerdung der vorliegenden Novelle wäre der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ in zweifacher Hinsicht tangiert, nämlich als Berufungsbehörde bei allfälligen Verwaltungsstrafverfahren und vor allem auch als Berufungsbehörde nach § 44e gegen alle Bescheide der Marktüberwachungsbehörde.

In den erläuternden Bemerkungen ist lediglich von einer voraussichtlich geringen Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren die Rede. Da aber sämtliche Bescheide der Marktüberwachungsbehörde beim UVS bekämpft werden könnten, ist diese Zuständigkeit von besonderer Bedeutung. Die vorliegende Novelle beinhaltet diesbezüglich (insbesondere voraussichtliche Zahl der Verfahren und Umfang derselben) keine genauen Angaben bzw. Schätzungen. Nach ha. Einschätzung dürfte der Aufwand pro

Berufungsverfahren erheblich sein, zumal erwartungsgemäß oftmals die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich sein dürfte.

Zusammenfassend ist daher aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die zusätzliche Belastung nicht vernachlässigbar sein wird.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist auf Grund gestiegener Einlaufzahlen in den letzten Jahren und laufend zusätzlich übertragener Kompetenzen an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gestoßen, zumal seit fast einem Jahrzehnt eine Personalaufstockung nicht mehr erfolgt ist. Bei der Übertragung zusätzlicher Agenden wurde schon in den letzten Jahren immer wieder auf den Summationseffekt verwiesen.

Die weitere Übertragung an bzw. Abwicklung von zusätzlichen Aufgaben durch den Unabhängigen Verwaltungssenat kann daher ohne Personalaufstockung (betrifft sowohl den Bereich der Mitglieder als auch des Verwaltungspersonals) nicht mehr bewerkstelligt werden; den Berufungswerbern ist schließlich das Recht auf Rechtshilfsgewährung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zuzugestehen.

Zum vorliegenden Entwurf der 13. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 werden seitens unseres Verbandes die Stellungnahmen unserer Mitgliedsgemeinden Amstetten und St. Pölten übermittelt:

Wir ersuchen um Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen.

SPGVV

STG St. P

Im Zuge der Begutachtung des gegenständlichen Änderungsentwurfes ist in der derzeit rechtsgültigen Fassung der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-18, ein **Widerspruch hinsichtlich des freizuhaltenden Lichteinfalls auf Nachbarfenster** aufgefallen.

Im Rahmen der 11. Novelle, LGBl. 8200-17, wurde im § 54 – Bauwerke im Bauland ohne Bebauungsplan – der zu gewährleistende freie Lichteinfall ausschließlich auf „bewilligte“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken beschränkt. Diese Beschränkung bleibt auch in der am 17.3.2011 vom Landtag beschlossenen Fassung des § 54 in gleicher Weise aufrecht.

Dem entgegen stehen die Bestimmungen im § 6 Abs 2 Z 3 – Parteien, Nachbarn und Beteiligte –, wonach der freizuhaltende Lichteinfall auf „bestehende bewilligte und zukünftig bewilligungsfähige“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken zu gewährleisten ist.

Ebenfall widersprüchlich zu den Bestimmungen des § 54 sind jene im § 50 Abs 3 Z 2 – Bauwiche – sowie § 51 – Bauwerke im Bauwiche – mehrmals, wonach der freizuhaltende Lichteinfall auf „zulässige“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken zu gewährleisten ist.

Es wird vorgeschlagen, diese Widersprüche durch Angleichung an die Bestimmungen im § 54 zu bereinigen.

Darüberhinaus ist auf Grundsätzliches hinzuweisen:

Die nicht enden wollende Normierungs- und Zertifizierungswut drängt mittelständische Anbieter zunehmend aus dem Markt, wie man bei Schlüsselbaustoffen wie Asphalt, Beton und z.B. Ziegel bereits beobachten kann. Übrig bleiben schließlich nur ein paar große Konzerne, bei denen sich der Zertifizierungsaufwand kaum merklich auf die Stückpreise auswirkt, die dann den Markt und damit den Preis beherrschen. Es scheint Kräfte zu geben, die eine solche Entwicklung vorantreiben. Ob die Politik diese Entwicklung will, bleibt fraglich. Es sollte die Politiker jedenfalls über die Kehrseite der Zertifizierungseuphorie aufmerksam gemacht werden!

Eine Unterstützung der regionalen NÖ Wirtschaft ist so nicht zu erreichen.

STG Am

Im Zuge der Begutachtung des gegenständlichen Änderungsentwurfes ist in der derzeit rechtsgültigen Fassung der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-18, ein **Widerspruch hinsichtlich des freizuhaltenden Lichteinfalls auf Nachbarfenster** aufgefallen.

Im Rahmen der 11. Novelle, LGBl. 8200-17, wurde im § 54 – Bauwerke im Bauland ohne Bebauungsplan – der zu gewährleistende freie Lichteinfall ausschließlich auf „bewilligte“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken beschränkt. Diese Beschränkung bleibt auch in der am 17.3.2011 vom Landtag beschlossenen Fassung des § 54 in gleicher Weise aufrecht.

Dem entgegen stehen die Bestimmungen im § 6 Abs 2 Z 3 – Parteien, Nachbarn und Beteiligte –, wonach der freizuhaltende Lichteinfall auf „bestehende bewilligte und zukünftig bewilligungsfähige“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken zu gewährleisten ist.

Ebenfall widersprüchlich zu den Bestimmungen des § 54 sind jene im § 50 Abs 3 Z 2 – Bauwiche – sowie § 51 – Bauwerke im Bauwiche – mehrmals, wonach der freizuhaltende Lichteinfall auf „zulässige“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken zu gewährleisten ist.

Es wird vorgeschlagen, diese Widersprüche durch Angleichung an die Bestimmungen im § 54 zu bereinigen.

VPGVV

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und teilt dazu mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Ergänzend zum vorliegenden Entwurf erlauben wir uns noch folgende zusätzliche Änderungswünsche anzuregen:

1. Die derzeitige Regelung für Carports (§ 15 Abs. 1 Z. 19) soll (da vergleichbarer Sachverhalt) dahingehend erweitert werden, dass unter denselben Voraussetzungen auch andere bauliche Anlagen (z.B. Lauben) errichtet werden dürfen.
2. Die bisher benötigten Zustimmungserklärungen aller Nachbarn bei der Errichtung von Carports bzw. vergleichbaren baulichen Anlagen sollen eingeschränkt werden (angrenzende Nachbarn).
3. Für Gerätehütten, die seit Kurzem anzeige- und bewilligungsfrei bis zum Ausmaß von 10 m² und 3 m Höhe errichtet werden dürfen, soll eine Einschränkung dahingehend erfolgen, dass dies nicht für Sondergebiete gilt. Damit soll der Einfluss der Baubehörde insbesondere im Hinblick auf die Ortsbildgestaltung erhalten bleiben.
4. Auch hinsichtlich einer Reihenanlage, die oftmals auf einem Grundstück errichtet wird, soll eine Gerätehütte im oben angeführten Ausmaß bewilligungs- und anzeigefrei in jedem einer Wohnung zugehörigen Garten errichtet werden dürfen. Dies entspricht einerseits der gängigen Praxis und führt andererseits zu Gleichbehandlung der verschiedenen Nutzungsberechtigten.

ÖSTB

Im Zuge der Begutachtung des gegenständlichen Änderungsentwurfes ist in der derzeit rechtsgültigen Fassung der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-18, ein **Widerspruch hinsichtlich des freizuhaltenden Lichteinfalls auf Nachbarfenster** aufgefallen.

ÖSTB

Im Rahmen der 11. Novelle, LGBL 8200-17, wurde im § 54 – Bauwerke im Bauland ohne Bebauungsplan – der zu gewährleistende freie Lichteinfall ausschließlich auf „bewilligte“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken beschränkt. Diese Beschränkung bleibt auch in der am 17.3.2011 vom Landtag beschlossenen Fassung des § 54 in gleicher Weise aufrecht.

Dem entgegen stehen die Bestimmungen im § 6 Abs 2 Z 3 – Parteien, Nachbarn und Beteiligte –, wonach der freizuhaltende Lichteinfall auf „bestehende bewilligte und zukünftig bewilligungsfähige“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken zu gewährleisten ist.

Ebenfall widersprüchlich zu den Bestimmungen des § 54 sind jene im § 50 Abs 3 Z 2 – Bauwuch – sowie § 51 – Bauwerke im Bauwuch – mehrmals, wonach der freizuhaltende Lichteinfall auf „zulässige“ Hauptfenster auf Nachbargrundstücken zu gewährleisten ist.

Es wird vorgeschlagen, diese Widersprüche durch Angleichung an die Bestimmungen im § 54 zu bereinigen.

Darüberhinaus ist auf Grundsätzliches hinzuweisen:

Die nicht enden wollende Normierungs- und Zertifizierungswut drängt mittelständische Anbieter zunehmend aus dem Markt, wie man bei Schlüsselbaustoffen wie Asphalt, Beton und z.B. Ziegel bereits beobachten kann. Übrig bleiben schließlich nur ein paar große Konzerne, bei denen sich der Zertifizierungsaufwand kaum merklich auf die Stückpreise auswirkt, die dann den Markt und damit den Preis beherrschen. Es scheint Kräfte zu geben, die eine solche Entwicklung vorantreiben. Ob die Politik diese Entwicklung will, bleibt fraglich. Es sollte die Politiker jedenfalls über die Kehrseite der Zertifizierungseuphorie aufmerksam gemacht werden!

Eine Unterstützung der regionalen NÖ Wirtschaft ist so nicht zu erreichen.

Es fällt auf, dass die in § 59 Abs. 5 NÖ BO 1996 angeführte Gasgeräte-Sicherheitsverordnung mittlerweile geändert wurde. Es sollte überlegt werden, ob das Zitat angepasst werden sollte.

VD

Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf einer Novelle zur NÖ BauO 1996, LGBl. 8200, umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Kernstück der 13. Novelle sind die **§§ 44a bis i** in Hinblick auf die **Marktüberwachung von Bauprodukten**. Eine Änderung war auf Grund der europäischen Harmonisierung, welche die Einführung einer systematischen aktiven und reaktiven Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produkte (auch Bauprodukte) im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vorsieht, erforderlich.

Hervorzuheben ist, dass gemäß § 44b das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als gemeinsame Einrichtung der Bundesländer für diese mit den Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde betraut wird, wobei das Aufsichtsrecht und der Weisungszusammenhang der Landesregierung klargestellt wurden.

Bemerkenswert ist weiters, dass der Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde für Bescheide des OIB als Marktüberwachungsbehörde vorgesehen ist.

- **Terminologische Präzisierung** – aus systematischen Gründen soll etwa der Terminus Bauvorhaben des § 14 als Klarstellung in Hinblick auf die Parteistellung auch in den § 6 Abs. 1 aufgenommen werden.
- **Änderungen bei § 15** (anzeigepflichtige Tatbestände) – die Aufstellung oder Anbringung von Solaranlagen an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden (wie bisher) und Dächern (neu) von Gebäuden ist anzeigepflichtig.
- Neu ist, dass die mit der 11. Novelle eingefügte bewilligungspflichtige Aufstellung von Windrädern, welche keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, durch einen **Bauführer** (§ 25) zu überwachen ist.
- **Richtigstellung diverser Redaktionsversehen**

ARGE BH

Mit zusätzlichen **Kosten für das Land Niederösterreich** ist – wie sich auch aus dem Motivenbericht ergibt – zu rechnen: Mitgliedsbeiträge an das OIB, die mit jährlich € 94.400,- beziffert werden; einmalige Investitionskosten (Arbeitsplätze, Datenbank, EDV, Seminare und Broschüren); Kosten allfälliger Vollstreckungsverfahren; Kosten für Strafverfahren

Auf Grund der umfangreichen Erweiterung der Straftatbestände ist bei den **Bezirksverwaltungsbehörden** mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Zwar wird zu Recht darauf verwiesen, dass derartige Strafverfahren äußerst selten sind. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es bei einem einzelnen Wirtschaftsakteur oftmals mehrerer Strafverfahren (in einem konkreten Fall z.B. fünf) braucht, bis den einschlägigen Bestimmungen entsprochen wurde (das heißt die erforderlichen Kennzeichnungen vorgelegt sind).

Weiters ist auf Grund der neuen Verfallsbestimmung ebenso ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Bezirkshauptmannschaften nicht auszuschließen.

II.

Anregung „AGWR II“

Einige Bundesländer haben ihre Bauordnungen dahingehend novelliert, als die für die AGWR II erforderlichen Daten bereits bei der Baueinreichung in der Baubeschreibung enthalten sein müssen. In Niederösterreich ist dies bis dato nicht geschehen.

Ideal wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Abänderung der NÖ Bauordnung dahingehend, dass der Bauwerber auch in Niederösterreich verpflichtet wird, bereits bei der Baueinreichung die entsprechenden Angaben, die für eine nachvollziehbare Datenqualität im AGWR II notwendig sind, zu tätigen.

Besonderer Teil:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift „II. Bautechnik“ die Wortfolge „Anforderungen an die Planung und Bauausführung“ ersetzt durch die Wortfolge: „Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte; Marktüberwachung von Bauprodukten“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 44 Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise“ folgende Wortfolge eingefügt:
 - „§ 44a Marktüberwachung von Bauprodukten, Geltungsbereich
 - § 44b Marktüberwachungsbehörde
 - § 44c Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde
 - § 44d Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften
 - § 44e Rechtsmittel
 - § 44f Berichtspflichten der Baubehörde
 - § 44g Verwendung von Daten
 - § 44h Kostentragung
 - § 44i Überprüfung und Bewertung von Überwachungsmaßnahmen“

BMWFJ

Es wird zur Erwägung gestellt, in der Novellierungsanordnung anstatt der Wendung „wird nach der Wortfolge ,§ 44 Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise“ die Wortfolge „wird nach dem Eintrag zu § 44“ zu verwenden, zumal die vorgesehenen Einträge zwischen § 44 und § 45 eingefügt werden sollen.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 54 die Wortfolge „Bauwerke im unregelmäßigen Baulandbereich“ ersetzt durch die Wortfolge: „Bauwerke im Baulandbereich ohne Bebauungsplan“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 56 das Wort „Ortsbildgestaltung“ ersetzt durch die Wortfolge: „Gestaltung von Bauwerken“

5. Im § 6 Abs. 1 vorletzter Satz wird nach der Wortfolge „wenn sie durch“ folgende Wortfolge eingefügt: „das Bauvorhaben bzw.“
6. Im § 14 Z. 8 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
7. Im § 15 Abs. 1 Z. 11 wird nach dem Wort „Fassaden“ folgende Wortfolge eingefügt: „und Dächern“
8. Im § 15 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
„Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauungsweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Anzeige diese Angaben anzuschließen.“
9. Im § 17 Abs. 1 Z. 8 wird nach dem Wort „Fernwärmeversorgung“ folgende Wortfolge eingefügt: „und von Wärmepumpen“
10. Im § 17 Abs. 1 Z. 15 wird nach dem Wort „Fassaden“ folgende Wortfolge eingefügt: „und Dächern“
11. Im § 19 Abs. 3 wird als achter Aufzählungspunkt eingefügt:
„o Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauungsweisen und Bauklassen**) im Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54),“

Es wird folgende Änderungsanordnung vorgeschlagen:

Im § 19 Abs. 3 wird nach dem siebenten Aufzählungspunkt folgender Aufzählungspunkt eingefügt:

VD

12. Im § 25 Abs. 2 erster Satz wird nach der Ziffer „7“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach der Ziffer „8“ folgende Wortfolge eingefügt: „und 9“

WK NÖ

B. Ergänzender Vorschlag zur BauO-Novelle / Bauführer:

Von verschiedenen Seiten, unter Anderem auch von anfragenden Baubehörden, wurde folgende Fragestellung an die Wirtschaftskammer NÖ herangetragen:

Gem § 25 Abs 2 BO sind Bauvorhaben durch einen Bauführer zu überwachen. Bezüglich dessen Qualifikation normiert § 25 Abs 2 BO, dass für den Bauführer „sinngemäß“ die berufsrechtliche Befugnis gem § 25 Abs 1 BO erforderlich ist. Abs 1 spricht von der Berechtigung zur „Planung und Berechnung“ von Bauvorhaben.

Nunmehr ist es gewerberechtlich möglich, das Baugewerbe „mit der Einschränkung auf die Ausführung“ bzw „auf die Errichtung“ anzumelden. Insbesondere ausländische Baugewerbetreibende machen von dieser Möglichkeit gebrauch, weil das Planungsrecht des österreichischen Baumeisters idR in den anderen europäischen Staaten nicht gegeben ist. Da der Verweis nur „sinngemäß“ gilt, hat sich daher die Frage gestellt, ob ein Baugewerbetreibender mit der Einschränkung auf ausführende Tätigkeiten als Bauführer bestellt werden darf. Unseres Erachtens ist dies durch den Verweis auf Abs 1 nicht zulässig; dennoch besteht hier in der Praxis offensichtlich eine deutliche Rechtsunsicherheit.

Wir schlagen daher folgende Klarstellung vor, sodass § 25 Abs 2 dann lautet wie folgt:

„ (2) Die Arbeiten (...) sind durch einen Bauführer zu überwachen. Für dessen Befugnis gilt Abs 1. Er muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Übernahme der Bauleitung sowie zur Planung und Berechnung dieses Bauvorhabens befugt sein. (...)“

Anregung „Bauführerschaft - § 25 NÖ BauO“

ARGE BH

Aus gegebenem Anlass wird eine legislative Klarstellung dahingehend angeregt,

- ob die Baubehörde berechtigt bzw. allenfalls sogar verpflichtet ist, eine Überprüfung dahingehend durchzuführen, ob ein von einem Bauherrn gemeldeter Bauführer auch tatsächlich als Bauführer zugelassen werden kann, ein Bauvorhaben nach § 14 zu überwachen,
- inwiefern es der Baubehörde möglich ist, jemanden als Bauführer – bei offensichtlichem Fehlen der Befugnis – nicht zuzulassen (z.B. Nichtzurkenntnisnahme, Untersagung, etc.),
- ob die Bekanntgabe einer Person als Bauführer, welcher dazu nicht befugt ist, eine Verwaltungsübertretung nach der NÖ BauO darstellt (nach § 37 Abs. 1 Ziff. 4 begeht lediglich eine Verwaltungsübertretung, wer die Bekanntgabe des Bauführers gem. § 25 NÖ unterlässt!).

13. Im § 37 Abs. 1 Z. 10 wird die Wortfolge „ein Bauprodukt nach § 44 Abs. 11 in Verkehr bringt oder einem Verbot des Inverkehrsbringens nach § 44 Abs. 11“ ersetzt durch die Wortfolge: „eine Feuerungsanlage nach § 59 Abs. 3 oder 6 in Verkehr bringt oder einem Verbot des Inverkehrsbringens nach § 59 Abs. 3 oder 6“

VD

Im Hinblick auf eine einheitliche Systematik wären wohl auch in § 37 Abs. 1 Z. 9 und im bestehenden Z. 10 jeweils das Wort „und“ bei den Zitaten „§ 34 Abs. 2 und 3“ bzw. „§ 30 Abs. 2 und 4“ und „§ 59 Abs. 4 und 5“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

14. Im § 37 Abs. 1 Z. 11 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z. 12 bis 19 angefügt:

- „12. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
13. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 (ÜA) erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen auf dem Markt bereitstellt,
14. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 (ÜA) in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, ohne daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind,
15. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 (ÜA) falsche oder mangelhafte Angaben enthält,
16. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 (ÜA) verwechselt werden kann,
17. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Österreichischen technischen Zulassung entspricht,
18. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
19. es unterläßt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.“

BMW FJ

An mehreren Stellen des Entwurfes wird auf das „Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 (ÜA)“ verwiesen.¹ Dass es ein „Einbauzeichen ÜA“ gibt, ergibt sich aber aus § 44 Abs. 7 nicht; es wäre daher angezeigt, die Abkürzung „ÜA“ im Gesetz in verständlicher Weise ausdrücklich einzuführen.

Bei Z 13 stellt sich – unbeschadet der Anmerkung zu Z 18 – die Frage, warum hier nur die „Bereitstellung auf dem Markt“ eine Verwaltungsübertretung darstellt, während in den übrigen Ziffern immer auch das „Inverkehrbringen“ sanktioniert wird.

ARGE BH

Die **Straftatbestände im § 37** werden erweitert (Abs. 1 Ziff. 12 bis 19), wobei zu begrüßen ist, dass eine Österreichweite Harmonisierung der Sanktionen (einheitliche Tatbestände und einheitliche Strafsätze) durch eine Art 15a B-VG Vereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten gewährleistet ist. Hervorzuheben ist der Strafraum in der Höhe von bis zu € 50.000,–. Die bisher höchstmögliche Strafe nach der NÖ BauO belief sich auf € 7.300,–.

15. Im § 37 Abs. 2 erhalten die bisherigen drei Aufzählungspunkte die Bezeichnung Z. 1. bis 3.; weiters wird folgende Z. 4. angefügt:

„4. Abs. 1 Z. 12 bis 19 mit einer Geldstrafe bis zu € 50.000,–, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen,“

16. Im § 37 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z. 12 bis 18 sind, solange der dadurch geschaffene rechtswidrige Zustand anhält, **Dauerdelikte**.

(4) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z. 12 bis 18 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.

(5) Geldstrafen nach Abs. 1 Z. 12 bis 19 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.

- (6) **Bauprodukte**, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z. 12 bis 18 bezieht, können für **verfallen erklärt** werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, daß diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.“

BMWFJ

Da der Ausdruck „Dauerdelikt“ zwar in der juristischen Terminologie, aber weder in Gesetzen des Bundes noch in solchen des Landes Niederösterreich Abs. 3 eingeführt ist, muss eine Rechtsvorschrift, die eine Verwaltungsübertretung zum Dauerdelikt erklärt, als unvollständig erscheinen.

Ein Dauerdelikt ist schon begrifflich ein solches, bei dem zur Tatbildverwirklichung die Schaffung eines bestimmten Zustandes und dessen Aufrechterhaltung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist (vgl. *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht* 8, Rz 728). Insofern wird durch die gesetzliche Umschreibung des jeweiligen Straftatbestandes klar, ob ein Dauerdelikt vorliegt oder nicht. Eine gesonderte ausdrückliche Anordnung, wonach gewisse Verwaltungsübertretungen als Dauerdelikt anzusehen sind, erscheint vor diesem Hintergrund nicht als zweckmäßig.

Abs. 4 normiert, dass der Kennzeichnung am Bauprodukt „gemäß Abs. 1 Z. 12 bis 18“ gewisse Arten der Anbringung der Kennzeichnung gleichzuhalten sind. Es handeln aber nicht alle der genannten Ziffern von der Kennzeichnung. So regelt zB Z 17 das Inverkehrbringen bzw. die Bereitstellung auf dem Markt ohne Kennzeichnung; in Z 17 ist überhaupt nicht von Kennzeichnungen die Rede. Eine Überarbeitung wird angeregt.

Wenngleich nicht übersehen wird, dass Art. 11 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten dieselbe Formulierung verwendet, sollte in Abs. 6 angeordnet werden, unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Bauprodukte für verfallen zu erklären „hat“, zumal ein völlig freies Ermessen

– wie es der verwendete Ausdruck „kann“ vermuten lässt – wohl nicht intendiert ist.

Klargestellt wird mit der Novelle weiters, dass es sich bei den Übertretungen nach § 37 Abs. 1 Ziff. 12 bis 18 um Dauerdelikte handelt.

Explizit normiert wird, dass Bauprodukte, die sich auf eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Ziff. 12 bis 18 beziehen, für **verfallen erklärt** werden können, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden. Dies ist jedenfalls zu begrüßen, da die Praxis gezeigt hat, dass Verwaltungsstrafen nur selten davor abschrecken, die Produkte weiter in Verkehr zu bringen.

ARGE BH

17. Nach der Überschrift „II. Bautechnik“ wird die Wortfolge „Anforderungen an die Planung und Bauausführung“ ersetzt durch die Wortfolge: „Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte; Marktüberwachung von Bauprodukten“

VD

In der Änderungsanordnung müsste die zu ändernde Wortfolge lauten: „Anforderungen an die Planung und die Bauausführung“

18. § 44 Abs. 11 lautet:

„(11) **Bauprodukte** dürfen nur **in Verkehr gebracht** oder **auf dem Markt bereitgestellt** werden, wenn sie

a) die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wie z.B.

- Konformitätserklärung,
- Konformitätszertifikat oder
- Übereinstimmungsnachweis, und

b) mit der erforderlichen Kennzeichnung versehen sind, wie z.B.

- CE-Kennzeichen oder
- Einbauzeichen gemäß Abs. 7 (ÜA), und

c) die sonstigen erforderlichen Angaben oder Deklarationen aufweisen.“

VD

Wir schlagen vor, § 44 Abs. 11 nicht in „a)“, „b)“ und „c)“, sondern in „1.“, „2.“ und „3.“ zu untergliedern. Weiters schlagen wir vor, das Wort „und“ jeweils am Ende von Z. 1 und Z. 2 in einer eigenen Zeile unter dem Symbol „o“ zu schreiben.

BMWFJ

Abs. 11 normiert, dass Bauprodukte nur unter näher genannten Voraussetzungen „in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt“ werden dürfen; dies deutet da drauf hin, dass damit unterschiedliche Tätigkeiten gemeint sind. Es wird nicht übersehen, dass die Diktion „auf dem Markt bereit gestellt“ der Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entnommen ist und sich auch in der in den Erläuterungen genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten findet. Dennoch wird eine Überprüfung angeregt, welcher unterschiedliche normative Gehalt den beiden Begriffen zukommt, zumal „auf dem Markt bereit gestellt“ sprachlich eine Teilmenge des Begriffes „Inverkehrbringen“ zu sein scheint. Sofern eine unterschiedliche Bedeutung nicht intendiert ist, sollte nur ein Begriff verwendet werden.

19. Nach dem § 44 werden folgende §§ 44a bis 44i eingefügt:

„§ 44a

Marktüberwachung von Bauprodukten, Geltungsbereich

- (1) Für **Bauprodukte**, die den **Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen**, gelten die Bestimmungen der Marktüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, sowie die Bestimmungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten dieses Gesetzes.
- (2) Für **Bauprodukte**, die **nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen**, gelten die Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, sowie die Bestimmungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten dieses Gesetzes, ausgenommen § 44c Abs. 1 Z. 1 und 9, sinngemäß.

§ 44b

Marktüberwachungsbehörde

Mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich der Bauprodukte wird das **Österreichische Institut für Bautechnik** betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.

§ 44c

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

- (1) Die Marktüberwachungsbehörde hat **insbesondere folgende Aufgaben** der Marktüberwachung wahrzunehmen:
1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;

2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
 3. Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahrengeneigntheit u. dgl., erforderlichenfalls auch auf der Baustelle;
 4. Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten;
 5. Marktüberwachungsmaßnahmen;
 6. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
 7. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;
 8. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernststen Gefahr verbundenen Bauprodukten;
 9. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
 10. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.
- (2) Die Marktüberwachungsbehörde hat die **Öffentlichkeit** in geeigneter Weise, z.B. im Internet, über ihre Zuständigkeiten und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu informieren.

§ 44d

Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften

- (1) Die **Zuständigkeit** der Marktüberwachungsbehörde für Maßnahmen nach **Abs. 4 und § 44c Abs. 1 Z. 6 bis 9** erstreckt sich auf Wirtschaftsakteure, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Niederösterreich haben. Bei Bauprodukten nach **§ 44a Abs. 2** ist die Zuständigkeit auf Wirtschaftsakteure beschränkt, die solche Bauprodukte in Österreich auf dem Markt bereitstellen.
- (2) Die **Marktüberwachungsbehörde** ist in erster Instanz für die **Vollstreckung** der von ihr erlassenen Bescheide zuständig.

- (3) Bei der Durchführung der Verfahren durch die Marktüberwachungsbehörde sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes geregelt wird, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) anzuwenden.
- (4) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, können bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten erfordern, als **Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt** ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.
- (5) Durch die Abs. 1 bis 4 bleiben die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen Verfahrensbestimmungen unberührt.

§ 44e

Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann **Berufung** an den **Unabhängigen Verwaltungssenat** erhoben werden; § 57 Abs. 2 und 3 AVG sowie § 10 Abs. 3 VVG bleiben davon unberührt.

§ 44f

Berichtspflichten der Baubehörde

Erlangt eine **Baubehörde** Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
 2. davon, daß durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle ein begründeter Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 Z. 12 bis 18 vorliegt,
- so hat sie der **Marktüberwachungsbehörde** unverzüglich darüber zu **berichten**.

§ 44g

Verwendung von Daten

- (1) Die Marktüberwachungsbehörde ist ermächtigt, **Daten automationsunterstützt zu verarbeiten**, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die **Übermittlung** solcher Daten an die Europäische Kommission oder an ausländische und internationale Behörden ist im Rahmen der die Marktüberwachungsbehörde treffenden Informationspflichten zulässig.
- (2) Gemäß Abs. 1 übermittelte Daten betreffend Wirtschaftsakteure können auch **personenbezogen** sein, sofern dies für die Identifizierung eines Bauprodukts, seine Rückverfolgung in der Vertriebskette und die Risikobewertung erforderlich ist.

§ 44h

Kostentragung

- (1) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts zum Ergebnis, daß das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, sind dem **Wirtschaftsakteur** die für die **Kontrolle anfallenden Kosten** mit Bescheid aufzuerlegen.
- (2) Wurden von der Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit **Proben** genommen, so sind diese nach Abschluß des Verfahrens auf Verlangen des Wirtschaftsakteurs zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, hat die Marktüberwachungsbehörde eine **Probenentschädigung** in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für **Gegenproben** ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, so ist darüber mit Bescheid zu entscheiden. Führt die Kontrolle eines Bauprodukts zum Ergebnis, daß das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, so entfallen die Rückgabe der Probe und deren Entschädigung.

- (3) Die für die Kontrolle eines Bauprodukts anfallenden Kosten sind dem **Einschreiter** mit **Bescheid** aufzuerlegen, wenn die Kontrolle zum Ergebnis führt, daß das Bauprodukt im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch das Verschulden des Einschreiters verursacht wurde.

§ 44i

Überprüfung und Bewertung von Überwachungsmaßnahmen

Zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen hat das Österreichische Institut für Bautechnik der Landesregierung **jährlich** einen **Tätigkeitsbericht** zu übermitteln.“

BHWFJ

In §§ 44d und 44h Abs. 1 sollte es – infolge des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon – anstatt „Gemeinschaft“ vielmehr „Europäische Union“ heißen.

ÖSTB

Zu Z. 19 (§ 44h Abs 1 – Kostentragung)

Zur Klarstellung, welche Behörde diesen Bescheid zu erlassen hat, wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Bescheid“ die Wortfolge „durch die Marktüberwachungsbehörde“ einzufügen.

Zu Z. 19 (§ 44h Abs 3 – Kostentragung)

Zur Klarstellung, welche Behörde diesen Bescheid zu erlassen hat, wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Bescheid“ die Wortfolge „durch die Marktüberwachungsbehörde“ einzufügen.

STG St. P

Zu Z. 19 (§ 44h Abs 1 – Kostentragung)

Zur Klarstellung, welche Behörde diesen Bescheid zu erlassen hat, wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Bescheid“ die Wortfolge „durch die Marktüberwachungsbehörde“ einzufügen.

Zu Z. 19 (§ 44h Abs 3 – Kostentragung)

Zur Klarstellung, welche Behörde diesen Bescheid zu erlassen hat, wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Bescheid“ die Wortfolge „durch die Marktüberwachungsbehörde“ einzufügen.

STGAm

Zu Z. 19 (§ 44h Abs 1 – Kostentragung)

Zur Klarstellung, welche Behörde diesen Bescheid zu erlassen hat, wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Bescheid“ die Wortfolge „durch die Marktüberwachungsbehörde“ einzufügen.

Zu Z. 19 (§ 44h Abs 3 – Kostentragung)

Zur Klarstellung, welche Behörde diesen Bescheid zu erlassen hat, wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Bescheid“ die Wortfolge „durch die Marktüberwachungsbehörde“ einzufügen.

20. Im § 47 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „unterliegt“ folgende Wortfolge eingefügt: „auch bei der Besorgung der ihr als Marktüberwachungsbehörde übertragenen Aufgaben nach § 44c“.

ÖSTB

Zu Z. 20 (§ 47 Abs 2 – Österreichisches Institut für Bautechnik)

Der zitierte „§ 46 Abs 2“ ist im Zuge der 2. Novelle, LGBl 8200-8, entfallen. Dieses Zitat sollte daher entfallen.

STGSt.P

Zu Z. 20 (§ 47 Abs 2 – Österreichisches Institut für Bautechnik)

Der zitierte „§ 46 Abs 2“ ist im Zuge der 2. Novelle, LGBl 8200-8, entfallen. Dieses Zitat sollte daher entfallen.

STGAm

Zu Z. 20 (§ 47 Abs 2 – Österreichisches Institut für Bautechnik)

Der zitierte „§ 46 Abs 2“ ist im Zuge der 2. Novelle, LGBl 8200-8, entfallen. Dieses Zitat sollte daher entfallen.

21. § 47 Abs. 2 zweiter Satz wird direkt an den ersten Satz angeschlossen und lautet:

„Es ist dabei an ihre **Weisungen** gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen und die entsprechenden **Unterlagen** zu übermitteln.“

VD

Wir schlagen vor, die Änderungsanordnung dahingehend umzugestalten:

§ 47 Abs. 2 zweiter Satz lautet und wird direkt an den ersten Satz angeschlossen:

BMWFJ

Im Zusammenhang mit der Beleihung des Österreichischen Instituts für Bau-technik ist auf die vom VfGH erarbeiteten Kriterien für die Zulässigkeit derartiger Beleihungen zu verweisen (vgl. etwa VfSlg. 17.421/2004 mwN):

In VfSlg. 16.400/2001 wurde ua. ausgeführt, dass eine direkte Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich des Personals des Beliehenen zukommen muss, welche sowohl Ingerenz auf Begründung und Beendigung eines Dienstverhältnisses zum Beliehenen sowie auf die Verwendung der personellen Ressourcen für bestimmte Aufgaben umfassen muss. Ein Weisungsrecht kann die Ingerenz auf die Verwendung der personellen Ressourcen für bestimmte Aufgaben wohl konstituieren. Ob dies auch für das andere genannte Erfordernis der Ingerenz auf Beginn und Beendigung von Dienstverhältnissen zum Beliehenen zutrifft, ist zweifelhaft.

Aus VfSlg. 15.946/2000 ergibt sich zudem, dass auch die Durchsetzung allenfalls erteilter Weisungen sichergestellt sein muss. Demnach reicht die bloße Normierung eines Weisungsrechtes nicht aus, wenn die Effektivität dieses Weisungsrecht nicht durch flankierende Regelungen sichergestellt ist (zu denken wäre in diesem Fall zB an ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund oder Ähnliches).

Gemäß § 47 Abs. 1 der NÖ Bauordnung ist das Land NÖ gemeinsam mit den anderen Ländern Träger und Mitglied des Vereins „Österreichisches Institut für Bau-technik“.

Ob man daraus bereits eine ausreichende Ingerenz der Landesregierung zur Durchsetzung ihrer Weisungen sowie hinsichtlich der Einstellung von Personal ableiten kann, erscheint wegen der zur notwendigen Abberufung bzw. Einstellung einzelner Organe wohl notwendigen Abstimmung mit den anderen Ländern zweifelhaft.

Zusammengefasst erscheint es daher als sehr fraglich, ob das im Entwurf vorgesehene Weisungsrecht sowie die Pflicht zur Auskunftserteilung den vom VfGH aufgestellten Kriterien hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beleihung genügen.

22. Im § 59 Abs. 3 wird im letzten Satz die Wortfolge „gilt § 44 Abs. 11 sinngemäß“ ersetzt durch die Wortfolge: „dann hat die **Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere **Inverkehrbringen** solcher Kleinf Feuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu **verbieten**.

Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung (§ 44 Abs. 4). In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.“

BD 1

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, beziehen sich die Bestimmungen des § 59 ausschließlich auf Kleinf Feuerungsanlagen, die keine Bauprodukte sind. Aus diesem Grunde – klare Abgrenzung zwischen den Bauprodukten und den Kleinf Feuerungsanlagen, die keine Bauprodukte sind – sollte bei den Absätzen 3 und 6 im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung der Klammerausdruck „(§ 44 Abs. 4)“ entfallen, da § 44 Abs. 4 die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten behandelt. Sollte mit dem Klammerausdruck „(§ 44 Abs. 4)“ lediglich auf das in § 44 Abs. 4 abgebildete Schriftbild der CE-Kennzeichnung hingewiesen werden, so wird diesbezüglich auf die bestehenden einschlägigen Bestimmungen im § 59 Abs. 5 „Die CE-Kennzeichnung ...“ verwiesen.

Weiters wäre zu hinterfragen, ob die Bezeichnung „staatlich autorisierte Anstalt“ nicht durch eine aktuellere Bezeichnung („akkreditierte Stelle“) ersetzt werden sollte. Diesbezüglich wird aber darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „staatlich autorisierte Anstalt“ in der NÖ Bauordnung 1996 nicht nur im § 59 Abs. 3 vorkommt, sondern auch in den §§ 23 Abs. 2, 34 Abs. 4, 62 Abs. 3.

BD 2

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, beziehen sich die Bestimmungen des § 59 ausschließlich auf Kleinf Feuerungsanlagen, die keine Bauprodukte sind. Aus diesem Grunde – klare Abgrenzung zwischen den Bauprodukten und den Kleinf Feuerungsanlagen, die keine Bauprodukte sind – sollte bei den Absätzen 3 und 6 im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung der Klammerausdruck „(§ 44 Abs. 4)“ entfallen, da § 44 Abs. 4 die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten behandelt. Sollte mit dem Klammerausdruck „(§ 44 Abs. 4)“ lediglich auf das in § 44 Abs. 4 abgebildete Schriftbild der CE-Kennzeichnung hingewiesen werden, so wird diesbezüglich auf die bestehenden einschlägigen Bestimmungen im § 59 Abs. 5 „Die CE-Kennzeichnung ...“ verwiesen.

Weiters wäre zu hinterfragen, ob die Bezeichnung „staatlich autorisierte Anstalt“ nicht durch eine aktuellere Bezeichnung („akkreditierte Stelle“) ersetzt werden sollte. Diesbezüglich wird aber darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „staatlich autorisierte Anstalt“ in der NÖ Bauordnung 1996 nicht nur im § 59 Abs. 3 vorkommt, sondern auch in den §§ 23 Abs. 2, 34 Abs. 4, 62 Abs. 3.

23. Im § 59 Abs. 6 wird die Wortfolge „gilt § 44 Abs. 11 sinngemäß“ ersetzt durch die Wortfolge: „dann hat die **Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere **Inverkehrbringen** solcher Kleinf Feuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu **verbieten**.
Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung (§ 44 Abs. 4). In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.“
24. Im § 76a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Ziffer 8 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 9 angefügt:
„9. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Amtsblatt Nr. L 285 vom 31. Oktober 2010, Seite 10.“

Wir schlagen folgende Änderungsanordnung vor:

Im § 76a Abs. 1 Z. 8 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 9 angefügt:

Beim Zitat der Richtlinie 2009/125/EG wäre das Datum im Amtsblatt „31. Oktober 2010“ auf „31. Oktober 2009“ zu korrigieren.

VD